

# Satzung

In der Fassung vom 18.6.2015



## **I Name und Sitz des Vereins**

### **§ 1.1**

Der Verein führt den Namen: „Förderverein St. Peter und Paul, Durlach“.

### **§ 1.2**

Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe – Durlach.

### **§ 1.3**

Der Verein soll in das Vereinsregister am Amtsgericht Karlsruhe – Durlach eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

### **§ 1.4**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II Aufgaben des Vereins**

### **§ 2.1**

Der Förderverein St. Peter und Durlach verfolgt ausschließlich und un-mittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuervergünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§§ 51 ff, AO).

### **§ 2.2**

Der Förderverein fördert materiell und ideell die baulichen, kulturellen und sozialen Aufgaben der Pfarrei St. Peter und Paul, Durlach.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge und Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

### **§ 2.3**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

### **§ 2.4**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Abfindungen und Entschädigungen, ausgenommen sind etwaige Darlehensforderungen.

### **§ 2.5**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2.6**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Aufrechnung von Guthaben und Verbindlichkeiten an die Kirchengemeinde Karlsruhe Durlach-Bergdörfer, die es unmittelbar und ausschließlich für die unter § 2.2 aufgeführten Zwecke verwendet.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

### **III Organe des Vereins**

#### **§ 3.1**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### **§ 3.2**

Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden;
- b) der/dem stellv. Vorsitzenden;
- c) der/dem Schatzmeister/in;
- d) der/dem Schriftführer/in;
- e) bis zu drei Beisitzern/innen;

#### **§ 3.3**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wenn nicht mindestens ein Drittel der bei der Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder widerspricht, ist eine offene Wahl zulässig.

Die Neuwahl muss alle drei Jahre erfolgen. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jeweils bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 3.4**

Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes bleibt der Rumpfvorstand auch ohne Bestellung eines Ersatzmitgliedes beschlussfähig.

#### **§ 3.5**

Die Zugehörigkeit zum Vorstand endet mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.

#### **§ 3.6**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretenden Vorsitzende/n vertreten. Sie sind beide allein

zur Vertretung des Vereins befugt und Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

#### **§ 3.7**

Entfällt.

#### **§ 4.1**

Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung.

#### **§ 4.2**

Die/der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der 2. Vorsitzende oder ein sonstiges Vorstandsmitglied, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Eine Tagesordnung braucht zur Einberufung nicht vorgelegt werden, ist jedoch wünschenswert.

#### **§ 4.3**

Die Beschlüsse des Vorstandes können auch außerhalb einer Sitzung schriftlich gefasst werden.

#### **§ 4.4**

Alle Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

#### **§ 4.5**

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist, im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied. Grundsätzlich müssen Sitzungsniederschriften zwei Unterschriften tragen.

#### **§ 5.1**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes, sowie die Erteilung der Entlassung;
- c) die Festsetzung des Jahresbeitrages;
- d) die Beschlussfassung über Aufnahme und Hingabe von Darlehen oder über die Übernahme von Bürgschaften;
- e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszweckes oder über die Auflösung des Vereins.

### **§ 5.2**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Zur Beschlussfassung müssen mindestens 10 Mitglieder anwesend sein.

### **§ 5.3**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse das erfordert, oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt.

### **§ 5.4**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den Vorsitzenden oder durch die/den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder durch Veröffentlichung im Pfarrblatt der Pfarrei.

### **§ 5.5**

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts Anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### **§ 5.6**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von der/dem Versammlungsleiter/in sowie der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

### **§ 5.7**

Bei Neuwahlen des Vorstandes wird vom Versammlungsleiter einem Mitglied die Wahlleitung übertragen.

## **IV. Mitgliedschaft und Beiträge**

### **§ 6.1**

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten. Ferner können juristische Personen, Personengesellschaften und Vereine eine Mitgliedschaft erwerben.

### **§ 6.2**

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

### **§ 6.3**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitgliedes an den Vorstand.

Dies ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich;

- c) durch Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand wegen den Verein schädigenden Verhaltens oder Nichterfüllung der Beitragspflicht.

Gegen den Beschluss des Vorstandes nach § 6.3 kann die/der Betroffene Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte der/des Betroffenen.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein.

#### **§ 6.4**

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er kann durch Lastschrift eingezogen werden oder durch Überweisung erfolgen.

### **V. Prüfung und Änderungen**

#### **§ 7.1**

Die Kassenprüfung des Vereins ist alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für 3 Jahre gewählte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

#### **§ 8.1**

Die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszweckes, sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder beschlossen werden. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der nach § 5.4 bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten war.

Die vorstehende Satzung wurde am 10. September 1997 errichtet.

Die Änderung des Vereinszweckes (§ 2.2) und der Mitgliederbeiträge erfolgte satzungsgemäß in der ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung am 21. März 2002.

Die Änderungen des Vereinsnamens § 1.1 in „Förderverein St. Peter und Paul, Durlach“, daraus folgend des § 2.1 („Der Förderverein St. Peter und Paul Durlach...“), der Erweiterung des Vereinszweckes § 2.2, Satz 1; („..Instandsetzung und Unterhaltung seiner Liegenschaften.“) und des § 2.6 Satz 1, („...und der Liegenschaften verwendet.“) erfolgte satzungsgemäß in der ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung am 19. Juli 2008.

Die Neufassung des Vereinszweckes (§ 2.2), der Zweckbindung von verbleibenden Gut- haben nach Auflösung des Vereins (§ 2.6) sowie die Zusammensetzung des Vorstands des Fördervereins (§ 3.2) erfolgte satzungsgemäß in der außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung am 18.06.2015.

#### Mitgliederbeiträge (Mindestbeiträge)

- |                            |    |
|----------------------------|----|
| • Einzelmitglieder         | 20 |
| Euro                       |    |
| • Familienmitgliedschaften | 30 |
| Euro                       |    |
| • juristische Personen     | 50 |
| Euro                       |    |

jeweils je Kalenderjahr.

Mitgliedsbeiträge und Spenden sind als Sonderausgaben steuerbegünstigt.

Mitgliedsbeiträge durch Banklastschrift werden im April eingezogen.